

Satzung

zur

15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

in der Stadt Mölln

Aufgrund

- der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S-H 2021, S. 566),
 - des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. S-H 2021, S. 430),
- wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 21.12.2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 – Auferlegung der Reinigungspflicht – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Reinigungspflicht wird über die in § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege
Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
 - j) die vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben-2-
 - k) das Straßenbegleitgrün
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) wird in der Hauptstraße die allgemeine Straßenreinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 für die Gehwege nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und von der Stadt wahrgenommen. Die Übertragung der Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 2 – Schnee- und Glättebeseitigung – wird davon nicht berührt.
- (3) Darüber hinaus wird für die in der Anlage aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht):
 - a) die Hälfte der Fahrbahnen
 - b) die Rinnsteine
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohn- bzw. Nutzungsberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Mölln mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Mölln oder einen beauftragten Dritten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die erweiterte Straßenreinigungspflicht gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln			
Straße	Anmerkung	Straße	Anmerkung
A		I	
A.-Paul-Weber-Straße	ab Kreisel bis Fußgängerbrücke	Illisstieg	
Allensteiner Ring		Im Langen Moor	
Am Bahndamm		Im Waldesgrund	
Am Brook		Insterburger Straße	
Am Eekhorst		J	
Am Hegesee	nicht ausgebauter Teil	Jägerstieg	
Am Heidberg		Jochim-Polleyn-Platz	
Am Herzberg		Johannisbeerweg	
Am Luisenbad		K	
Am Lütauer See		Kalandsbrede	
Am Schmalsee		Karl-Gatermann-Weg	
Am Schulse		Karlheinz-Goedtker-Straße	
Am Ziegelsee		Kiefernweg	
Ameisenweg		Kirschenweg	
An der Hermannsquelle		Klinkberg	
An der Kuhkoppel		Klosterstieg	
An der Wallpforte		Kolberger Straße	Verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße)
Apfelweg		Kösliner Straße	
Auf dem Herrenland		Kösterstieg	
Auf dem Steinfeld		Kranichweg	
Auf dem Wall		Kuckucksweg	
Auf den Blöcken		L	
Auf den Dämmen		Lärchenweg	
Auf der Heide		Liebermannstraße	
B		Lilienweg	
Bei den Heidkuhlen		Linckestraße	
Beim Birkholz		Lütauer Brede	
Birgittenweg		M	
Birkhuhnweg		Marienburger Straße	
Birnenweg		Martin-Luther-Weg	
Brachvogelweg		Max-Ahrens-Weg	
Breslauer Straße		Meinhard-Jacoby-Weg	
Brombeerweg		Memeler Straße	zwischen Königsberger Straße und Danziger Straße ohne Winterdienst; zwischen Stettiner Straße und Kolberger Straße
Bromberger Straße		N	
Brummelbrede		O	
Brunnenstraße		Ohlendörf	
Bullenberg	nicht vollständig ausgebauter Teil	Ole Drift	
Bussardweg	ohne Winterdienst für die ersten 60 m	P	
C		Pappelweg	
D		Pater-Lenner-Weg	
Dr.-Hans-Siebe-Straße		Paul-Schurek-Weg	
Dr.-Richard-Dörr-Straße		Pfirsichweg	
Drüsenbuchen		Pinnautal	
E		Q	
Eberescheweg		Quittenweg	
Elsa-Brandström-Straße		R	

Erdbeerweg		Rankestraße	
Erikaweg		Rudolf-Virchow-Straße	
Ernst-Barlach-Straße		S	
F		Sanddornweg	
Falkenweg		Schulstraße	nicht ausgebauter Teil
Feldbäckerei		Schützenhof	
Fichtenweg		Schützenweg	
Försterpfad		Sperberweg	
Friedrich-Ebert-Allee	nicht ausgebauter Teil	Stachelbeerweg	
Fritz-Reuter-Straße		Stadtziegelei	
G		Stettiner Straße	
Gartenweg	nicht ausgebauter Teil	Stolper Straße	
Gildebrede		T	
Ginsterweg	nicht ausgebauter Teil	Tannenweg	
Goldhähnchenweg		Thorner Straße	
Goldkäferweg		Tilsiter Straße	
Gorch-Fock-Straße		U	
Görlitzer Ring		Uhlengrund	
Grasmückenweg		V	
Grillenstieg		Villenstraße	soweit nicht mit Bordstein versehen
Großer Buchenhorst		W	
Gülzauer Weg		Wacholderweg	
H		Waldhallenweg	
Habichtweg		Walkmöllersfeld	
Hagenbeckweg		Wildtaubenweg	
Hagenower Straße		Wolliner Weg	nicht ausgebauter Teil
Harnackstraße		X	
Haselweg		Y	
Heidelbeerweg		Z	
Heidelerchenweg			
Hein-Godenwind-Weg			
Hein-Hollenbek-Weg			
Heisterbrede			
Hermann-Bote-Straße			
Hermann-Jacobasch-Straße			
Himbeerweg			
Hirschberger Straße			

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Mölln, den 22. Dezember 2021

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Wiegels

